



1. Verordnung: Abschussrichtlinien

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 10. Dezember 2014, Zahl: LGS-ABSR/16067/1/2014, mit der die Abschussrichtlinien erlassen werden

Auf Grund des § 56 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Richtlinien

(1) Der Abschussplan ist für jedes Jagdgebiet unter Berücksichtigung der Ziele der Wildökologischen Raumplanung so zu erstellen, dass alle der Planung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen. Es ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.

(2) Das Geschlechterverhältnis des Wildes (männlich : weiblich) soll seiner biologischen Natur entsprechen (1 : 1 bei Reh-, Rot- und Muffelwild und 1 : 1,1 bei Gamswild). Die biologisch angepasste Altersstruktur soll durch stärkeren Abschuss des Jungwildes und Schonung der Stücke mittleren Alters erreicht werden. Diese Grundsätze sind bei beiden Geschlechtern anzuwenden.

(3) Mit dem Abschuss ist sofort nach Aufgehen der Jagdzeit zu beginnen.

Es sollen im ersten Jahr der zweijährigen Abschussplanperiode mehr als 50% Geißen, 50% Kitze, 50% Tiere und 50% Kälber erlegt werden.

(4) In allen Wildklassen sind zuerst körperlich verhältnismäßig schwache, schlecht verfärbte, kranke, verletzte und erst in weiterer Folge gesunde Stücke zu erlegen.

Es darf keine führende Geiß, kein führendes Tier bzw. Schaf vor Erlegung des dazugehörigen Kitzes, Kalbes bzw. Lammes erlegt werden.

§ 2 Altersklassen

Als Zeitpunkt für die Vollendung eines Lebensjahres gilt bei Reh-, Rot-, Gams- und Muffelwild der 30. April eines jeden Jahres. Mit Stichtag 1. Mai vollzieht sich daher einheitlich der Übergang in den nächsthöheren Jahrgang.

a) Rehwild:

1. Böcke der Klasse A:

Alle Böcke zweijährig und älter (ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres).

2. Böcke der Klasse B:

Alle Böcke einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres).

3. Geißen:

Alle Geißen ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.

4. Kitze beiderlei Geschlechts:

Alle Kitze im ersten Lebensjahr.

b) Rotwild:

1. Hirsche der Klasse I:

Alle Hirsche zehnjährig und älter (ab der Vollendung des zehnten Lebensjahres).

2. Hirsche der Klasse II:

Alle Hirsche fünf- bis neunjährig (ab der Vollendung des fünften bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres – fünf Jahrgänge).

3. Hirsche der Klasse III:

Alle Hirsche einjährig bis vierjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – vier Jahrgänge).

4. Hirsche der Klasse III-einjährig:

Alle Hirsche einjährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres – Schmalspießer); diese Klasse ist ein Teil der Klasse III.

5. Tiere:

Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.

6. Schmaltiere:

Alle Tiere ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres. Diese Klasse ist ein Teil der Klasse „Tiere“.

7. Kälber beiderlei Geschlechts:

Alle Kälber im ersten Lebensjahr.

c) Gamswild:

1. Böcke der Klasse I:

Alle Böcke achtjährig und älter (ab der Vollendung des achten Lebensjahres).

2. Böcke der Klasse II:

Alle Böcke dreijährig bis siebenjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – fünf Jahrgänge).

3. Böcke der Klasse III:

Alle Böcke ein- und zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

4. Geißen der Klasse I:

Alle Geißen zwölfjährig und älter (ab der Vollendung des zwölften Lebensjahres).

5. Geißen der Klasse II:

Alle Geißen vierjährig bis elfjährig (ab der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres).

6. Geißen der Klasse III:

Alle Geißen einjährig bis dreijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres).

7. Kitze beiderlei Geschlechts:

Alle Kitze im ersten Lebensjahr.

d) Muffelwild:

1. Widder der Klasse I:

Alle Widder fünfjährig und älter (ab der Vollendung des fünften Lebensjahres).

2. Widder der Klasse II:

Alle Widder drei- bis vierjährig (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

3. Widder der Klasse III:

Alle Widder ein- bis zweijährig (ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres – zwei Jahrgänge).

4. Schafe:

Alle Schafe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres.

5. Lämmer beiderlei Geschlechts:

Alle Lämmer im ersten Lebensjahr.

§ 3 Fehlabschüsse bei Rotwild und Gamswild

(1) Wird ein Hirsch der Klasse I erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.

(2) Wird ein Hirsch der Klasse II erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

(3) Wird ein Hirsch der Klasse III erlegt, der im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieser in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen.

(4) Wird ein Stück Gamswild der Klasse I erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge I, II, III einzusparen.

(5) Wird ein Stück Gamswild der Klasse II erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge I, III im laufenden Abschussplan anzurechnen und im nächstfolgenden Abschussplan in der Reihenfolge II, I, III einzusparen.

(6) Wird ein Stück Gamswild der Klasse III erlegt, welches im Abschussplan nicht zum Abschuss bewilligt war, so ist dieses in der Reihenfolge II, I im laufenden Abschussplan anzurechnen. Ist eine Anrechnung im laufenden Abschussplan nicht möglich, so ist eine Einsparung im nächstfolgenden Abschussplan in der Klasse III vorzunehmen.

§ 4 Abschussfreigabe in den einzelnen Wildklassen

(1) Die Abschussfreigabe hat sich an folgenden Prozentsätzen zu orientieren, wobei notwendige Abweichungen, die im Standort des gegenständlichen Jagdgebietes begründet sind, bei der Erstellung des Abschussplanes zulässig sind. Außergewöhnliche Verhältnisse, wie Mängel in der Altersstruktur, Seuchen, andere Wildverluste (Verkehr) oder besondere Wildschäden, sind zu berücksichtigen.

(2) Wird der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von weiblichem Schalenwild oder von Rehkitzten, Rotwildkälbern oder Muffellämmern ohne triftigen Grund nicht nur unwesentlich unterschritten, so ist mit Rücksicht auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und unter Bedachtnahme auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis bei der nächsten Abschussplanfestsetzung eine der

Nichterfüllung des Abschussplanes entsprechende Anzahl männlicher Stücke nicht zum Abschuss freigegeben zu werden.

a) Rehwild:

Böcke: 35 % Geißen: 35 % Kitze: 30 %

Böcke:

Klasse A: 52 % Klasse B: 48 %

Zwei-, drei- und vierjährige Böcke (Böcke ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres) sollen weitestgehend geschont werden.

Geißen:

Keine Altersklassen. Es sind mindestens 40 % Schmalgeißen im zweiten Lebensjahr (einjährig) zu erlegen.

Die Bestimmungen des § 1 der Abschussrichtlinien sind zu beachten.

b) Rotwild:

Hirsche: 20 % Tiere: 40 % Kälber: 40 %

Hirsche:

Klasse I: 20 % Klasse II: 10 %
Klasse III: 70 % (Davon sind mind. 45 % Klasse III-einjährig zu erlegen.)

Tiere:

Keine Altersklassen.

Die Bestimmungen des § 1 der Abschussrichtlinien sind zu beachten.

c) Gamswild:

Böcke: 40 % Geißen: 40 % Kitze: 20 %

Böcke:

Klasse I: 40 % Klasse II: 20 %
Klasse III: 40 %

Geißen:

Klasse I: 40 % Klasse II: 20 %
Klasse III: 40 %

Die Bestimmungen des § 1 der Abschussrichtlinien sind zu beachten.

d) Muffelwild:

Die Abschussfreigabe ist den örtlichen Verhältnissen anzupassen, wobei das Verhältnis der Geschlechter 1 : 1 zu betragen hat.

§ 5 Gemeinsamer Abschuss

Für mehrere Jagdgebiete kann gem. § 57 Abs. 8 K-JG ein Gemeinsamer Abschussplan erlassen werden

(Gemeinsamer Abschuss). Wird ein Wildstück, das zum gemeinsamen Abschuss freigegeben wurde, in einem der beteiligten Jagdgebiete erlegt, so gilt der Gemeinsame Abschuss hinsichtlich dieses Stückes als erfüllt. Der Jagdausübungsberechtigte hat das erlegte Wildstück unverzüglich dem zuständigen Hegeringleiter zu melden. Dieser hat die Jagdausübungsberechtigten der beteiligten Jagdgebiete unverzüglich zu verständigen.

§ 6 Zusätzlicher Abschuss

(1) Für einen Hegering, eine Wildregion oder einen Jagdbezirk kann ein Zusätzlicher Abschuss erlassen werden, wobei nur Wildstücke der Klasse III, der Klasse B, weibliches Wild (bei Gamsgeißen nur die Klasse III) und Jungwild (Kitz, Kalb und Lamm) freigegeben werden dürfen. Diese zusätzliche Abschussbewilligung kann von allen Jagdausübungsberechtigten im bezeichneten Gebiet (Hegering, Wildregion, Jagdbezirk) nach Erfüllung der jeweiligen Wildklasse im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes, nach Rücksprache mit dem Hegeringleiter, für die erfüllte Wildklasse in Anspruch genommen werden.

(2) Auf Hirsche der Klasse III im Zusätzlichen Abschussplan darf darüber hinaus nach Rücksprache mit dem Bezirksjägermeister grundsätzlich erst zugegriffen werden, nachdem im Abschussplan des eigenen Jagdgebietes der Abschuss von Rotwild-Tieren zur Gänze erfüllt ist und 4 Stück Kahlwild (Tiere, Kälber) aus dem Zusätzlichen Abschussplan erlegt wurden.

(3) Die Abschussmeldung an den Hegeringleiter hat unverzüglich zu erfolgen. Dieser hat die Meldung an jenen Hegeringleiter weiterzuleiten, der durch den Bezirksjägermeister für diese Tätigkeit aus dem Kreis der beteiligten Hegeringe bestimmt wurde (Leiter der Wildregion). Die vollständige Ausschöpfung der zusätzlichen Freigabe des Zusätzlichen Abschusses hat der Leiter der Wildregion den betroffenen Hegeringleitern und dem Bezirksjägermeister unverzüglich mitzuteilen. Eine Abschussverpflichtung bezüglich des Zusätzlichen Abschusses besteht nicht. Die Registrierung erfolgt im Jagdgebiet, in dem das Wildstück erlegt wurde.

§ 7 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 4. November 2004, Zahl: ABSR/1/2/2004, zuletzt geändert mit Verordnung vom 14. September 2006, Zahl: LGS-ABSR/1932/1/2006, außer Kraft.

Der Landesjägermeister:

DI Dr. Gorton